

Dresden, 1. Dezember 2023

Zuwendungsbestimmungen

Gastspielförderung für Bildende Kunst

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur Gastspielförderung für Bildende Kunst nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Gastspiele bereits entwickelter künstlerischer Präsentationen (z.B. öffentliche Ausstellungen, Installationen, Performances, Film-/Videopräsentationen), die im Freistaat Sachsen stattfinden. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Gastspielen im ländlichen Raum Sachsens. Zudem ist die Förderung von künstlerischen Präsentationen aus dem Freistaat Sachsen in Deutschland und Europa möglich. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die professionell und freiberuflich im Bereich der Bildenden Kunst tätig und unmittelbar an der Vorbereitung bzw. Durchführung des jeweiligen Gastspiels beteiligt ist, erhalten. Gefördert werden ausschließlich Gastspiele von freien Gruppen sowie von Einzelkünstlern. Antragsberechtigt sind ausschließlich die am Gastspiel beteiligten Akteure, nicht die Veranstalter am Gastspielort. Ebenfalls nicht förderfähig sind Präsentationen, die bereits auskömmlich durch den Veranstalter finanziert werden und/oder in überwiegend kommerziell tätigen Galerien stattfinden sollen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können ausschließlich für Gastspiele bereits entwickelter künstlerischer Präsentationen gewährt werden. Die Förderung von neuen Präsentationen ist nicht möglich. Eine Förderung von künstlerischen Präsentationen am ersten Präsentationsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Antragstellers ist nicht möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für jede am Gastspiel auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person (Künstlerin bzw. Künstler) wird ein Honorarzuschuss von 200,00 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird bei Ausstellungen, Installationen und Performances auf maximal zehn Personen pro Präsentation, bei Film- und Videopräsentationen auf maximal drei Personen begrenzt.

Zusätzlich wird dem Antragsteller für Ausstellungen und Installationen ein einmaliger Organisationskostenzuschuss von 800,00 Euro pro Gastspiel, insbesondere für Organisations-, Transport-, Aufbau-, Reise- und Übernachtungskosten, gewährt. Für künstlerische Performances sowie Film- und Videopräsentationen beträgt der Organisationskostenzuschuss 200,00 Euro pro Gastspiel.

Im jeweiligen Haushaltsjahr können pro Antragsteller höchstens drei Anträge bewilligt werden. Für Ausstellungen und Installationen können pro Antrag je ein Gastspieltermin beantragt werden. Für künstlerische Performances sowie Film- und Videopräsentationen können pro Antrag bis zu drei Gastspieltermine beantragt werden. Es können im Kalenderjahr maximal drei Gastspiele am selben Veranstaltungsort gefördert werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Antrag sind grundsätzlich der Titel der Präsentation, Datum und Ort der ersten Präsentation, die namentliche Nennung aller am Gastspiel beteiligten Personen, eine Kurzbeschreibung der jeweiligen künstlerischen Präsentation, Informationen zu Veranstalter und Präsentationsort sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung durch den Veranstalter anzugeben. Im Fall der erstmaligen Beantragung einer Gastspielförderung sind Informationen zum Antragsteller einzureichen. Zudem ist eine Kooperationsvereinbarung bzw. Ausstellungsbestätigung mit dem Träger des Präsentationsortes einschließlich eines verbindlichen Terminplans und der Nennung des öffentlich zugänglichen Präsentationsortes vorzulegen. Der Veranstalter soll sich an der Finanzierung der Präsentation beteiligen und sich nach Möglichkeit an der Richtlinie zur Ausstellungsvergütung des Landesverbands Bildende Kunst Sachsen (LBKS) orientieren. Sofern dies nicht möglich ist, muss dies in der Kooperationsvereinbarung begründet werden.

6. Verfahren

Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Gastspiel als Online-Antrag bei der Kulturstiftung eingereicht werden. Die Entscheidung über die Gastspielanträge obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung.

Der Verwendungsnachweis mit einer Belegliste der ausgezahlten Honorar- und Unkostenzuschüsse ist grundsätzlich einen Monat nach dem Ende der jeweiligen Präsentation bei der Kulturstiftung einzureichen. Hierzu ist das Formular zu verwenden, welches von der Kulturstiftung bereitgestellt wird. Außerdem ist ein vom Veranstalter des Gastspiels auszufüllender Fragebogen unter Angabe der Anzahl der Besucher für jede Präsentation beizufügen.